



MITTEILUNG
über eine Schwangerschaft bzw. Stillzeit sowie
Erklärung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

Seit 01.01.2018 sind auch Studentinnen in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes (kurz "MuSchG") einbezogen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG).

Dieses Gesetz schützt Ihre Gesundheit als werdende Mutter und die Ihres Kindes am Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Gesetz soll Ihnen ermöglichen, Ihr Studium in dieser Zeit ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit oder der Ihres Kindes so gut es geht fortzusetzen, und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen.

Teilen Sie der Universität Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung so früh wie möglich mit, damit entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Bitte reichen Sie die Meldung der Schwangerschaft im Studienbüro Ihrer Fakultät ein. Vom Studienbüro wird das Formular über das Büro für Umweltschutz und Arbeitssicherheit an die Landesdirektion Sachsen als zuständige Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

Wird von der Universität Leipzig ausgefüllt:

Zuständiges Studienbüro: _____
Ansprechperson: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Bitte beachten Sie die Hinweise und füllen das Formular vollständig aus!

Angaben der Studentin

Name, Vorname*: _____
Geburtsdatum*: _____
Matrikel-Nr.: _____
Studiengang/
Fachsemester: _____
Voraussichtlicher
Entbindungstermin: _____
Mutterschutzfristen: _____
(vor bzw. nach der Geburt;
ggf. nachtragen)

Hinweise zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

Der Mutterschutz soll es schwangeren Studentinnen erleichtern, ihre Ausbildung mit den besonderen Anforderungen und ihrer besonderen Situation in der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit vereinbaren zu können. Ein wichtiger Bestandteil sind dabei die Regelungen zum arbeitszeitlichen Gesundheitsschutz.

Zwischen 20:00 bis 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf die Universität Leipzig Sie daher nur tätig werden lassen, wenn dies zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und wenn Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären. Eine Beschäftigung nach 22 Uhr (bis 6 Uhr) ist hingegen grundsätzlich verboten. Nur in besonders begründeten Einzelfällen kann die zuständige Aufsichtsbehörde (Landesdirektion Sachsen) dies bewilligen.

Während der Mutterschutzfristen kann eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen nur ermöglicht werden, wenn Sie dies ausdrücklich verlangen.

Erklärung der Schwangeren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen

Hiermit erkläre ich mich ausdrücklich bereit, an **Lehrveranstaltungen** (Vermittlungsformen laut Studienordnung des entsprechenden Studiengangs) teilzunehmen:

- zwischen 20:00 bis 22:00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen
- während der Schutzfrist vor dem o. g. Entbindungstermin
- während der Schutzfrist nach dem o. g. Entbindungstermin

Hiermit erkläre ich mich ausdrücklich bereit, an **Prüfungen** (laut Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs) teilzunehmen:

- zwischen 20:00 bis 22:00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen
- während der Schutzfrist vor dem o. g. Entbindungstermin
- während der Schutzfrist nach dem o. g. Entbindungstermin

HINWEIS: Sie können Ihre Erklärungen gemäß §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 MuSchG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte nehmen Sie den Widerruf schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt vor.

Wenn Sie den Widerruf per E-Mail senden, nutzen Sie bitte ausschließlich Ihre studentische E-Mail-Adresse und geben Sie Ihre Matrikelnummer an. Es gilt die zugehörige Datenschutz- und Einwilligungserklärung.

Unterschriften

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die beigefügten Hinweise zum Mutterschutz für schwangere und stillende Studentinnen gelesen und verstanden habe.

Weitergeleitet an die Landesdirektion Sachsen am

Datum, Unterschrift der Studentin

Datum, Unterschrift Büro für Umweltschutz und
Arbeitssicherheit

TEILNAHME AN AUSBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

während der Schwangerschaft/Stillzeit bzw. während der Mutterschutzfrist

Diese Seiten sind für jedes betroffene Studiensemester auszufüllen (ggf. mehrfach ausdrucken)!

SS/WS: _____

Modulnummer _____

Modultitel _____

In Schutzfrist ja nein

Art der Veranstaltung	Name der Veranstaltung	Lehrende_r	Gefährdung vorhanden? * (wird von UL ausgefüllt)	
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Modulnummer _____

Modultitel _____

In Schutzfrist ja nein

Art der Veranstaltung	Name der Veranstaltung	Lehrende_r	Gefährdung vorhanden? * (wird von UL ausgefüllt)	
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Bitte beachten Sie: Das Ausfüllen dieses Formulars stellt keine Prüfungsan- oder -abmeldung dar. Diese muss wie gewohnt erfolgen.
Bitte beachten Sie die bekanntgegebenen Anmeldefristen.

Modulnummer _____
 Modultitel _____

In Schutzfrist ja nein

Art der Veranstaltung	Name der Veranstaltung	Lehrende_r	Gefährdung vorhanden? *	
			(wird von UL ausgefüllt)	
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Modulnummer _____
 Modultitel _____

In Schutzfrist ja nein

Art der Veranstaltung	Name der Veranstaltung	Lehrende_r	Gefährdung vorhanden? *	
			(wird von UL ausgefüllt)	
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Bitte beachten Sie: Das Ausfüllen dieses Formulars stellt keine Prüfungsan- oder -abmeldung dar. Diese muss wie gewohnt erfolgen. Bitte beachten Sie auch die bekanntgegebenen Anmeldefristen.

* wenn ja, bitte die Checkliste des Büros für Umweltschutz und Arbeitssicherheit einreichen

TEILNAHME AN PRÜFUNGEN

während der Schwangerschaft/Stillzeit bzw. während der Mutterschutzfrist

SS/WS: _____

Modulnummer	Art der Prüfungsleistung	Innerhalb Schutzfrist?	Gefährdung vorhanden? (wird von UL ausgefüllt)	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die beigefügte Datenschutz-/ Einwilligungserklärung gelesen und verstanden habe und unter diesen Bedingungen freiwillig in die darin genannte Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten einwillige.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die beigefügten Hinweise der Universität Leipzig zum Mutterschutz für schwangere und stillende Studentinnen gelesen und verstanden habe.

Datum, Unterschrift der Studentin

Wird von der Universität Leipzig ausgefüllt

- Mutterpass | Ärztliches Attest | Attest Hebamme/Entbindungspfleger wurde vorgelegt
- Gefährdungsbeurteilung gemäß Checkliste des Büros für Umweltschutz und Arbeitssicherheit ist erfolgt:
 - Der Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen / Prüfungsleistungen steht **nichts** entgegen.
 - Der Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen / Prüfungsleistungen steht **etwas*** entgegen¹
- Die Studentin wurde über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die damit verbundenen erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert.
- Der Studentin wurde zusätzlich ein Gespräch mit der/dem Modulverantwortlichen und ggf. der Studienfachberatung empfohlen.

*** Wenn der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung | Prüfungsleistung etwas entgegensteht:**

Die Studienbedingungen werden zusätzlich wie folgt angepasst
(Benennung Modul und entsprechende Maßnahme)

Nach Abschluss der Gefährdungsbeurteilung

Datum, Unterschrift Mitarbeiter_in Studienbüro

**Datum, Unterschrift der Studentin nach Abschluss
der Gefährdungsbeurteilung**

**Datum, Mitzeichnung des Büros für Umweltschutz und
Arbeitssicherheit**

¹ Steht aufgrund der Gefährdungsbeurteilung der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen etwas entgegen, muss die Checkliste für die entsprechende Veranstaltung digital gemeinsam mit diesem Formular an das Büro für Umweltschutz und Arbeitssicherheit übermittelt werden (sofern diese noch nicht vorliegt).

ANLAGE

Hinweise zum Mutterschutz Datenschutz und Einwilligungserklärung

Seit 01.01.2018 sind bundesweit auch Studentinnen der Universitäten und Hochschulen in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes (kurz "MuSchG") einbezogen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG).

Dieses Gesetz schützt Ihre Gesundheit als werdende Mutter und die Ihres Kindes am Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Gesetz soll Ihnen ermöglichen, Ihr Studium in dieser Zeit ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit oder der Ihres Kindes so gut es geht fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen.

Mitteilungen und Nachweise (§ 15 MuSchG)

Teilen Sie der Universität Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung so früh wie möglich mit, damit entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Als Nachweis muss der Mutterpass, eine ärztliche Bescheinigung* oder eine Bescheinigung einer Hebamme/ eines Entbindungspflegers vorgelegt werden, woraus der voraussichtliche Tag der Entbindung hervorgeht. Bitte reichen Sie die Meldung der Schwangerschaft im Studienbüro Ihrer Fakultät ein.

- [Liste der Studienbüros](#)

Mit dem ausgefüllten Formular erfolgt zudem die gesetzlich vorgeschriebene Meldung an die Landesdirektion Sachsen als zuständige Aufsichtsbehörde (§ 27 MuSchG).

Sollten Sie als Studentische bzw. Wissenschaftliche Hilfskraft tätig sein, gelten darüber hinaus die Regelungen des Mutterschutzgesetzes für Beschäftigte. Melden Sie sich dazu bei Ihrer Personalsachbearbeitung im Dezernat 3: Finanzen und Personal.

Schutzfristen (§ 3 MuSchG)

Schwangere Studentinnen haben Anspruch auf eine Schutzfrist in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung sowie acht Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit dürfen Sie nicht an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen, soweit Sie sich nicht **ausdrücklich** zur Weiterführung Ihres Studiums bereit erklären. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbinden Sie nicht am voraussichtlich berechneten Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen:

1. bei Frühgeburten,
2. bei Mehrlingsgeburten und
3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.

Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung in der Regel um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung nach Nr. 3, wenn Sie dies beantragen.

Für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft sowie zum Stillen haben Sie das Recht auf eine Freistellung – während der ersten 12 Monate nach der Geburt für mindestens 2 Mal täglich jeweils 30 Minuten.

Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG).

* sofern diese kostenlos ausgestellt werden kann.

Studierverbote

Am Abend bzw. in der Nacht (§ 5 Abs. 2 MuSchG)

Die Universität darf Sie als schwangere oder stillende Studentin grundsätzlich nicht zwischen 20:00 und 6:00 Uhr im Rahmen des Studiums tätig werden lassen. Sie dürfen an Studien- und Lehrveranstaltungen bis 22:00 Uhr teilnehmen, wenn

1. Sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären
2. die Teilnahme zu Studienzwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für Sie als Schwangere oder für Ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Sie können als schwangere oder stillende Studentin Ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab 22:00 Uhr ist ein Besuch von Lehrveranstaltungen nicht mehr gestattet.

An Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 2 MuSchG)

Die Universität darf Sie als schwangere oder stillende Studentin grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Studiums tätig werden lassen. Sie dürfen an Studien- und Lehrveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen, wenn

1. Sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären
2. die Teilnahme zu Studienzwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
3. Ihnen in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für Sie als schwangere Studentin oder für ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Sie können als schwangere oder stillende Studentin Ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte reichen Sie die Erklärung im Studienbüro Ihrer Fakultät ein.

Gefährdungen (§ 9–14 MuSchG)

Während des Studiums können Sie als schwangere oder stillende Studentin in einigen Studiengängen bzw. Modulen Gefährdungen wie z. B.:

- Gefahrstoffe,
- biologische Arbeitsstoffe (u. a. potentiell infektiöse Stoffe, z. B. Blut, Körpersekrete),
- Strahlung (künstliche optische Strahlung, Röntgenstrahlung, radioaktive Stoffe),
- weiteren physikalischen Einwirkungen (bspw. Hitze, Kälte, Lärm, schweres Heben)

oder anderweitigen Faktoren ausgesetzt sein, von denen für Sie und Ihr Kind eine Gefährdung ausgehen kann. Diese Gefährdungen gilt es im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen für alle in den betreffenden Semestern zu besuchenden Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen einzuschätzen und ggf. auszuschließen.

Verantwortlich für die Gefährdungsbeurteilung ist die_der jeweilige Modulverantwortliche. Diese_r entscheidet mit Unterstützung des Büros für Umweltschutz und Arbeitssicherheit, ob Gefährdungen vorliegen und ob ggf. Schutzmaßnahmen vorzunehmen sind. Können unverantwortbare Gefährdungen durch eine Umgestaltung von Studienbedingungen nicht ausgeschlossen werden, kann daraus für Sie ein Teilnahmeverbot an Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen resultieren (§§ 9, 11 und 12 MuSchG). Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung werden Sie vom Studienbüro informiert. Zusätzlich sollten Sie das Gespräch mit den jeweiligen Lehrenden bzw. der Studienfachberatung suchen, damit – falls notwendig – die Studienbedingungen umgestaltet bzw. die Option von Nachteilsausgleichen bei Studierverboten besprochen werden können.

Mit Ihrer Unterschrift nach Abschluss der Gefährdungsbeurteilung bestätigen Sie, dass Sie über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung informiert wurden und im Fall von Gefährdungen Kenntnis von den für Sie zutreffenden Einzelgefährdungsbeurteilungen sowie den entsprechenden Schutzmaßnahmen haben.

Datenschutz- und Einwilligungserklärung

Die zuständigen Studienbüros erheben die Daten zum Zweck der Durchführung des Mutterschutzgesetzes zum Schutz von schwangeren und stillenden Studentinnen. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist i.S.v. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsHSFG für die Durchführung des Studiums und die Zulassung zu Prüfungen erforderlich.

Nach Einreichung des Formulars „Mitteilung der Schwangerschaft/Stillzeit sowie Erklärung der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen“ erfolgt die Verarbeitung der angegebenen Daten vom zuständigen Studienbüro. Je nach Erklärung der Studentin erfolgt die Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungsleistungen, die in der Zeit zwischen 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr (§§ 5 MuSchG), an Sonn- und Feiertagen (§ 6 MuSchG) oder innerhalb der Schutzfristen (§ 3 MuSchG) liegen. Zum Zweck der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung werden die im Formular angegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen vom zuständigen Studienbüro an die_ den jeweilige_n Modulverantwortliche_n weitergeleitet. Vom Studienbüro wird das Formular über das Büro für Umweltschutz und Arbeitssicherheit an die zuständige Aufsichtsbehörde (Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz) weitergeleitet. Gleichzeitig wird eine Kopie des Formulars im zuständigen Studienbüro abgelegt und ordnungsgemäß verwahrt.

Freiwilligkeit und Widerruf

Die Angaben sind freiwillig. Mir ist bekannt, dass der vorgenannten Datenverarbeitung insgesamt oder in Teilen widersprochen werden und eine unverzügliche Löschung verlangt werden kann. In diesen Fällen ist die Durchführung eines Studiums bzw. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen nicht mehr bzw. ggf. nicht mehr ordnungsgemäß möglich.

Datenübermittlung

Insofern dies nicht anders gesetzlich bestimmt ist oder Sie im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt haben, erfolgt keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte.

Speicherdauer

Unter Beachtung von § 18 Abs. 2 SächsHSPersDatVO werden die Daten im Zusammenhang mit der Schwangerschaftsmeldung nach Ablauf von 18 Monaten nach Ihrer Exmatrikulation gelöscht.

Auskunftsrecht

Sie können jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten sowie die möglichen Empfänger dieser Daten, an die diese übermittelt wurden, verlangen. Es steht Ihnen eine Antwort mit der Frist von einem Monat nach Eingang des Auskunftsersuchens zu. Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung und Berichtigung der Daten.

Es ist bekannt, dass sich jede_r Studierende jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Universität Leipzig sowie an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden kann, wenn sie_er der Ansicht ist, dass das Recht auf Schutz der eigenen personenbezogenen Daten verletzt wurde.

Datenschutzbeauftragter
Ritterstraße 26
04109 Leipzig
Tel.: +49 341 97-30081
dsb@uni-leipzig.de